

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 66 (1988)
Heft: 2

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Ergänzungsleistung: Bestandteil der Sozialversicherung

M. R.-D. bezieht die maximale AHV-Rente von gegenwärtig 1500 Franken im Monat. Sie hat Fr. 2000.– Vermögen, zahlt zurzeit einen Hauszins von rund Fr. 430.–, muss aber einen Aufschlag gewärtigen, weil das Haus vor dem Umbau steht. Sie ist wegen verschiedener Leiden Dauerpatientin. Sie schreibt: *«Ich lese, dass Menschen sich plagen und sorgen um ihr Vermögen und trotzdem Rente haben (gemeint ist vermutlich: Ergänzungsleistung). Wie ist es, wenn kein Vermögen vorhanden ist?»*

M. R.-D. fragt sinngemäss, ob sie trotz Maximalrente Anspruch auf eine Ergänzungsleistung hätte, und schliesst ihren Brief so: *«Zum Jammern bin ich zu stolz, doch frage ich mich immer wieder, wo die Gerechtigkeit bleibt.»*

Die Antwort könnte kurz und bündig lauten: Nicht lange fragen und nach Gerechtigkeit forschen, sondern sich sofort bei der Gemeindezweigstelle oder bei der kantonalen Ausgleichskasse direkt für eine Ergänzungsleistung anmelden. Mehr als eine Ablehnung kann es nicht geben.

Bei Verhältnissen, wie sie im vorliegenden Brief geschildert werden, ist jedoch trotz Maxi-

malrente nicht zum vornherein sicher, ob nicht dennoch ein Anspruch auf Ergänzungsleistung besteht. Hohe Krankheitskosten und ein hoher Mietzins können auch ein verhältnismässig beträchtliches Einkommen (falls man eine Maximalrente als solches bezeichnen will) derart reduzieren, dass die Anspruchsgrenze im Endergebnis unterschritten wird.

Gewicht lege ich aber darauf, den vielzitierten Satz «Zum Jammern bin ich zu stolz ...» zu beantworten. Möglicherweise hält der Stolz viele Rentner davon ab, sich für eine Ergänzungsleistung anzumelden. Das ist schade und überflüssig. Darum wiederhole ich es bis zum Überduss: Auf Ergänzungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch, sie sind ein Bestandteil der Sozialversicherung – Betonung auf -versicherung – und nicht der Fürsorge. Eine Anmeldung ist kein demütigender Bittgang, sondern die Aufforderung, ein Recht abzuklären und es in eine Versicherungsleistung umzusetzen.

Franz Hoffmann

Der Jurist gibt Auskunft

Unterhaltungspflicht der Ehefrau, bis sie arm ist?

«Im Verlaufe unserer Ehe haben mein Mann und ich zusammen ein Vermögen von etwa Fr. 230 000.– erarbeitet, teilweise geerbt. Jeder von uns hat ungefähr die Hälfte dazu beigetragen. Ausser der AHV haben wir heute kein weiteres Einkommen mehr. Auch Liegenschaftenbesitz ist nicht vorhanden. Mein Mann ist seit längerem pflegebedürftig. Wahrscheinlich muss er bald in ein Pflegeheim eintreten. Von der Krankenkasse und von der IV können wir keine volle Deckung

erwarten. Ich frage mich nun, ob wir unser Ersparnis für solche Pflegekosten ausgeben müssen, und vor allen Dingen: Muss ich als Ehefrau aus meinem Vermögen solche Zahlungen leisten, bis ich arm bin?» Frau S. in O.

Die Ehefrau ist nach dem neuen Eherecht genauso wie der Mann zum Unterhalt der Familie mitverpflichtet. Die vorrangige Unterhaltungspflicht des Ehemannes gilt nicht mehr. Der Gesetzestext lautet wörtlich:

«Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.»

Damit ist in allgemeinen Worten gesagt, dass nicht nur Geldzahlungen, sondern auch Arbeitsleistungen (im Haushalt oder auch im Gewerbe des anderen Ehegatten) Unterhalt der Familie darstellen. Soweit es allerdings notwendig und der Ehefrau «nach ihren Kräften» zumutbar ist, muss sie auch finanziell zum Unterhalt der Familie beitragen. Zu einem solchen Unterhalt gehören natürlich auch Pflegekosten, soweit sie nicht von einer Versicherung bezahlt werden. In Ihrem Falle hätte Ihr Mann selbst aus seinem Vermögensteil die durch die Versicherungen nicht gedeckten Pflegekosten zu zahlen. Wenn er dazu nicht mehr in der Lage ist, so sind Sie verpflichtet, auch aus Ihrem Einkommen und Vermögen Ihren Teil beizusteuern.

Das Gemeinwesen ist erst in zweiter Linie zur Unterstützung verpflichtet. Die Sozialfürsorge hat den Sinn, den in Not geratenen Mitbürgern zu helfen. Dabei ist vieles eine Ermessenssache: Eine «reiche» Gemeinde wird eher geneigt sein, unter Schonung von privatem Vermögen Unterstützungsbeiträge zu leisten. In anderen Gemeinden wird das Privatvermögen wohl mehr oder weniger ganz aufgebraucht sein müssen, bevor die öffentliche Hand Unterstützung gewährt.

Bei Ihrem Vermögensstand müssen Sie auf jeden Fall damit rechnen, dass Sie einen erheblichen Beitrag auch aus Ihrem eigenen Vermögen leisten müssen. Wo genau die Grenze des Zumutbaren liegt, kann ohne Kenntnis der näheren Umstände nicht beantwortet werden. Es ist aber auf jeden Fall ratsam, sich bei der Wohnsitz- und der Bürgergemeinde genau zu erkundigen, wie es sich mit den Voraussetzungen für eine Unterstützungspflicht des Gemeinwesens verhält.

Es ist sicher nicht das Ziel der öffentlichen Hand, habliche Leute in schwierigen Situationen arm werden zu lassen. Es kann andererseits auch nicht der Sinn der Sozialfürsorge sein, unter Schonung eines doch erheblichen privaten Vermögens die Allgemeinheit zur Bezahlung von Pflegekosten zu verpflichten.

Zwischen diesen beiden Gedanken liegt in jedem einzelnen Falle viel Ermessensspielraum der Behörden. Und nicht in jedem Falle kann mit einem Entgegenkommen gerechnet werden.

Lic. iur. Markus Hess
Rechtsanwalt

Ärztlicher Ratgeber

Starkes Händezittern

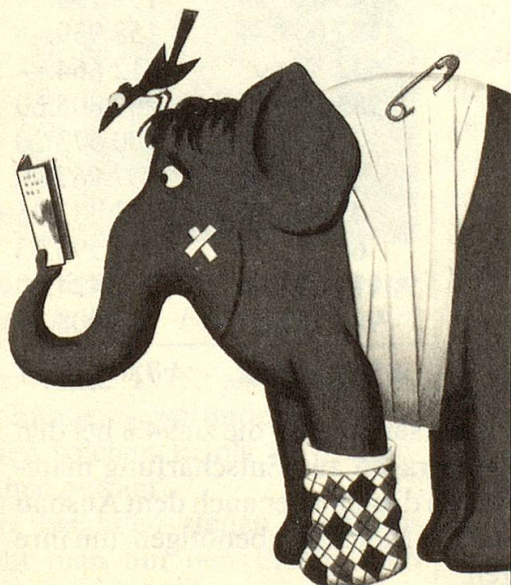
«Meine 81jährige Schwester wird von einem Zittern der Hände geplagt. Es tritt mehrmals täglich auf, vor allem ist die rechte Hand davon betroffen. Ihr Arzt konnte nicht helfen. Für einen Rat wäre ich sehr dankbar.»

Frau I. F. in R.

Sie sprechen hier ein ernstes und häufiges Problem an, das mich fast täglich in der Sprechstunde beschäftigt. Glücklicherweise scheint Ihre Schwester nicht dauernd vom Zittern der Hände geplagt zu werden. Vielleicht tritt aber das Zittern gerade dann in Erscheinung, wenn sie die Hand braucht, also z.B. beim Ergreifen einer vollen Tasse oder beim Versuch zu schreiben. Auch seelische Spannungen verstärken oft das Zittern.

Leider ist die Behandlung dieser im Alltag stark störenden Behinderung sehr schwierig. Es gibt aber eine Reihe von Medikamenten, welche die Beschwerden wenn auch nicht heilen, so doch zumindest lindern helfen können. Ihre Schwester sollte also mit ihrem Arzt nochmals über diese Frage sprechen, möglicherweise ist er sich des Ausmasses der Behinderung zuwenig bewusst.

Kleines Wörterbuch für die Hausapotheke



Möchten Sie mehr wissen?

- Wie lange dauert es, bis ein Heilmittel auf dem Markt ist?
- Wie häufig sind unerwünschte Nebenwirkungen bei Heilmitteln?
- Was geschieht mit einem Heilmittel im Körper?

Antwort auf diese Fragen finden Sie in der kostenlos erhältlichen Broschüre
«Kleines Wörterbuch für die Hausapotheke».

Coupon «Kleines Wörterbuch für die Hausapotheke»

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Wohnort: _____

einsenden an:



Pharma Information
Birsigstrasse 4
4054 Basel

Nagelverletzung – Nagelpilz

«Seit längerer Zeit habe ich einen defekten Zehennagel. Ich hatte mich mit einem Holzscheit verletzt. Die Fusspflegerin spricht von Nagelpilz, in der Apotheke bekam ich eine Tinktur zum Einstreichen. Ich habe noch nie etwas von Nagelpilz gehört, dagegen liest man oft von Fusspilz, der aber nicht dasselbe wie der Nagelpilz sein soll. Gerne würde ich darüber mehr erfahren.»

Frau A. F. in B.

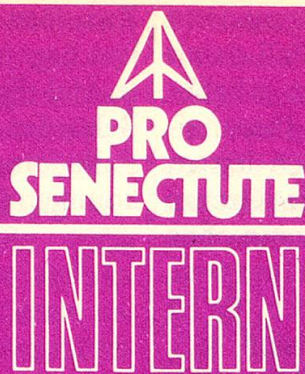
Aus Ihren Ausführungen könnte man schliessen, dass die Verletzung am Zehennagel eine Quetschung war, die möglicherweise das Nagelbett beschädigt hat, so dass jetzt kein normaler Nagel mehr nachwachsen kann. Andererseits spricht Ihre Fusspflegerin von einem Nagelpilz, und ich nehme an, dass sie in dieser Beziehung über eine reiche Erfahrung verfügt. Es wäre also denkbar, dass beides zutrifft: ursprünglich eine Verletzung des Nagels oder gar des Nagelbettes und nun ein Pilzbefall des vorgeschädigten Nagels. Die Diagnose sollte aber unbedingt von einem Arzt bestätigt werden, da unter Umständen eine innere (medikamentöse) und äussere (lokale) Behandlung über Monate notwendig wird. Da sich die Pilzfäden meist tief im Nagelbett einnisten, ist ein Nagelpilz erfahrungsgemäss viel schwieriger zu behandeln als ein Fusspilz. Letzterer siedelt sich mit Vorliebe in den Zehenzwischenräumen an und kann bei sorgfältiger Fusspflege und regelmässiger Anwendung einer geeigneten Salbe meist rasch geheilt werden.

Dr. med. Peter Kohler

ZITAT

Einen Freund kann man nur haben, wenn man selber einer ist.

B. Hornung



Erfreuliche Oktobersammlung

Die Oktobersammlung 1987 der 26 Kantonalkomitees von Pro Senectute hat mit 4,845 Millionen Franken ein gutes Ergebnis erbracht. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich eine Steigerung von rund 109 000 Franken oder 2%. Die Unkosten für die Sammlung liegen unter 10%.

	1987	1986
Aargau	637 470.70	590 202.90
Appenzell AR	21 010.40	20 941.70
Appenzell AI	26 440.50	23 008.75
Baselland	278 887.95	268 013.25
Basel-Stadt	94 444.65	93 886.70
Bern	616 960.40	556 053.70
Fribourg	91 300.40	103 932.—
Genève	17 581.90	18 798.20
Glarus	31 516.20	33 785.95
Graubünden	131 904.30	137 125.40
Jura	27 253.20	24 310.80
Luzern	305 883.15	306 644.60
Neuchâtel	25 454.55	30 957.15
Nidwalden	8 600.—	8 100.—
Obwalden	7 158.—	5 159.—
Schaffhausen	14 386.35	14 594.80
Schwyz	113 817.50	112 193.35
Solothurn	157 064.—	158 939.—
St. Gallen	642 374.95	612 664.—
Thurgau	285 330.55	269 805.60
Ticino	101 221.80	100 573.20
Uri	56 493.30	57 967.90
Valais	43 562.90	48 433.25
Vaud	60 503.—	52 596.05
Zug	114 835.50	127 424.50
Zürich	933 151.87	960 008.36
Total	4 844 608.02	4 736 120.11

Die Einnahmen aus der Oktobersammlung, die zu 94% bei den Kantonalkomitees verbleiben, tragen zur Entschärfung materieller Nöte der Betagten bei. Sie dienen aber auch dem Ausbau der praktischen Hilfen, die ältere Menschen benötigen, um ihre Selbständigkeit zu bewahren.

Pro Senectute dankt allen Spendern für ihre Unterstützung sowie den Sammlerinnen und Sammlern für ihren Einsatz.